

## **Satzung Pro StadtRegionalBahn e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Pro StadtRegionalBahn“, abgekürzt „Pro SRB“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Ziele, Aufgabe**

1. Der Verein ist selbstlos, unpolitisch, unparteiisch und unkonfessionell tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
3. Die Förderung des Umweltschutzes wird dadurch erreicht,
  - a. dass der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Schienenverkehrs insbesondere der geplanten StadtRegionalBahn (SRB) – als öffentliches regionales Verkehrsmittel beiträgt. Der Verein verfolgt dabei keine eigenen betriebswirtschaftlichen Ziele.
  - b. dass der Verein bestrebt ist, der Bevölkerung die Nutzung der Bahn – insbesondere der SRB – nahe zu bringen. Dabei strebt der Verein auch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung an.
  - c. dass der Verein entsprechend Lobbyarbeit gegenüber Politik, Wissenschaft und Wirtschaft betreibt.
  - d. durch Bewusstseinsbildung, dass der regionale und allgemeine Schienenverkehr eine umweltverträgliche und volkswirtschaftlich vernünftige Alternative zum Individualverkehr einen Beitrag für den Umweltschutz durch Vermeidung unnötiger Emissionen (gesundheits- und klimaschädliche Schadstoffemissionen, Lärm) leistet.
  - e. durch Bewusstseinsbildung, dass die SRB im Wettbewerb der Regionen größte regionalpolitische Bedeutung hat und die Zusammenarbeit zwischen dem Kieler Umland und der Landeshauptstadt Kiel stärkt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Fördermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch eine Aufnahmeentscheidung des Vorstandes. Sie ist schriftlich zu beantragen. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand;
  - b. bei natürlichen Personen durch Tod;
  - c. bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - d. durch Ausschluss auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Zur Erreichung seines Zwecks erhebt der Verein von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsatzfragen, die den Zweck des Vereins betreffen und ist zuständig für

- a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Wahl der Kassenprüfer,
  - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
  - d. die Entlastung des Vorstands,
  - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr,
  - f. die Satzungsänderungen,
  - g. die Vereinsauflösung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: Vorstandssprecher, Kassenwart und Schriftführer.
2. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand ausscheiden. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl vorgenommen wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Für nachgewählte Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.
3. Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Mitgliedern des Vorstands kann im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes die steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung gewährt oder eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zum Abschluss und zur Beendigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigt. Der Vorstand ist auch im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes ermächtigt, für den Verein tätige Mitglieder die steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung zu gewähren.

6. Schriftverkehr mit Vereinsmitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse als zugegangen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren. Der Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist von allen Prüfern zu prüfen. Der Prüfbericht ist zur Entlastung des Vorstands der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung einzurichten. Für Abschluss und Beendigung der Dienstverträge ist der Vorstand zuständig.
2. Die Geschäftsführung ist allein dem Vorstand disziplinarisch unterstellt und organisatorisch zugeordnet. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung die Geschäftsorganisation vor und ist für alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, Änderungen, Überwachungen etc. allein zuständig.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins, organisiert das Vereinsleben nach Vorgabe des Vorstands und hat die „zentralen Dienste“ für die Vereinsverwaltung sicherzustellen. Die Vertretungsbefugnis ist auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Vereinsarbeit beschränkt.
4. Die Geschäftsführung kann sich mit vorheriger Zustimmung des Vorstands zur Erfüllung ihrer Aufgaben sachkundiger Dritter bedienen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Erfüllung der im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur weiteren Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden. Zur vorgenannten Zweckerreichung wird der Verkehrsclub Deutschland Landesverband Nord e.V. (VCD Nord e.V.) bestimmt. Bei Vereinsauflösung sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung des Vereins am 2. Februar 2010 festgelegt. Sie tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung (direkt nach Beschlussfassung), im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise ungültig sein, wird

Satzung Pro StadtRegionalBahn e.V., beschlossen am 2.2.2010 in der Gründungsversammlung, geändert am 17.8.2010

hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Satzung ist dann durch Beschluss der Gründungsmitglieder nach Möglichkeit so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung der Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Kiel, den 17.8.2010